



Satzung
des von Maltzahn- und von Maltzen'schen
Familienvereins e.V.

**IM NAMEN GOTTES DES VATERS UND DES SOHNES UND DES HEILIGEN
GEISTES.
AMEN.**

Nachdem vor Zeiten unsere Väter durch die Predigt des göttlichen Wortes zu Christo bekehrt worden sind, hat Gott Gnade gegeben, daß der christliche Glaube unter unseren Vorfahren nicht wieder erloschen ist, daß vielmehr nach seiner Verheißung der Herr unser Geschlecht hat erhalten und segnen können mit allerlei geistlichen und irdischen Gütern bis auf den heutigen Tag.

Solche Gnadenerweisungen sind eine göttliche Forderung für unser Geschlecht der von Maltzahn und von Maltzan in dieser argen Zeit, wo der Unglaube an das Wort Gottes die Völker zur Empörung reizt und die einzelnen Familien ins Unglück stürzt, das natürliche Band, welches uns von den gemeinsamen Ahnherren vereinigt, für uns und unsere Nachkommen nach dem Vorbilde frommer Ahnherren auch ein christliches Band sein und bleiben zu lassen, wie es in aller Demut einem christlichen Edelmann geziem.

In dieser Absicht haben sich die Mitglieder der Familie von Maltzahn und von Maltzan bereits am 6. November 1862 vereinigt, treu zusammen zu halten, zu wirken und sich zu fördern und durch Ansammlung eines gemeinsamen Familienvermögens die Mittel für Liebeszwecke zu erhalten, welche die Glieder der Familie sich untereinander mit solchem irdischem Gut erweisen, und durch die dazu erforderlichen Familienberatungen in unserem Geschlechte das Gute zu fördern und allem Bösen zu wehren.

Der Herr aber, der den Hoffärtigen widersteht und den Demütigen Gnade gibt, bewahre unser Geschlecht vor Hochmut und erhalte es in Demut. Er gebe auch zu dem, was wir zu seiner Ehre und unseren Nachkommen zu Nutz und Frommen jetzt säen, sein Gedeihen!

AN GOTTES SEGEN IST ALLES GELEGEN.

Diese Gesinnung wurde bereits bei der Gründung des von Maltzahn- und von Maltzan'schen Familienvereins ausgesprochen, als am 6. November 1862 in Malchin das erste Vereinsstatut beschlossen wurde. Unter dem 15. November 1898 wurde die von Maltzahn- und von Maltzan'sche Familienstiftung landesherrlich bestätigt und gleichzeitig mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet. In derselben Gesinnung wurde anstelle der Satzungen des Familienvereins und der Familienstiftung von den Familientagen am 6. Oktober 1928, 6. Oktober 1930, 7. Oktober 1935, 6. Oktober 1937, 7. Oktober 1950, 6. Oktober 1951 und 10. Oktober 1981 jeweils eine neue Satzung beschlossen. Durch den Familientag vom 13. September 1997 ist nunmehr anstelle der bisherigen die nachfolgende

**SATZUNG
des von Maltzahn- und von Maltzan'schen
Familienvereins**

beschlossen worden:

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "von Maltzahn und von Maltzan'scher Familienverein".
- 2) Er hat seinen Sitz in Hannover.
- 3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Hannover unter der Nummer 3256 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck,

1. den Zusammenhalt der Familie zu pflegen,
2. bedürftige Familienmitglieder zu unterstützen und insbesondere junge Familienmitglieder mit Rat und Tat zu fördern,
3. die familiengeschichtliche Forschung fortzuführen,
4. Gegenstände und Unterlagen der Familiengeschichte aufzubewahren,
5. das Ansehen und die Ehre der Familie und ihrer Mitglieder zu wahren.

§ 3

Ordentliche Mitgliedschaft

1) Die Mitglieder der von Maltzahn- und von Maltzan'schen Gesamtfamilie erkennen es als eine Pflicht des christlichen deutschen Adels an, Ehre und Ansehen der Familie zu pflegen und deren Jahrhunderte alte Grundhaltung zu wahren.

2) Unter Beachtung dieser Grundsätze können als Mitglieder des Vereins zugelassen werden:

- volljährige Personen beiderlei Geschlechts, die den Namen Maltzahn oder Maltzan als ehelich geborene oder durch nachfolgende Ehe legitimierte leibliche Abkömmlinge im Mannesstamme des Joachim Moltzan (urkundlich 1446 - 1472, Nummer 364 der Familientafeln) führen und diese Satzung anerkennen

sowie

- volljährige weibliche Personen, die den Namen Maltzahn oder Maltzan durch Heirat mit einem der vorstehend genannten männlichen Mitglieder erworben haben und diese Satzung anerkennen.

- 3) Über die Aufnahme als Mitglied des Vereins entscheidet der Familientag durch Beschluß.

§ 4

Außerordentliche Mitgliedschaft

- 1) *Familiëntöchter bleiben bei Einheirat in eine andere Familie Vereinsmitglieder, jedoch ohne Stimmrecht und ohne Beitragspflicht.*
- 2) *Ebenso bleiben verwitwete oder geschiedene Ehefrauen eines Maltzahn oder Maltzan auch bei Einheirat in eine andere Familie Vereinsmitglieder, jedoch ohne Stimmrecht und ohne Beitragspflicht.*
- 3) *Auf Antrag der Betroffenen kann jedoch die außerordentliche Mitgliedschaft durch Beschluß des Vorstandes in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder.*

Im übrigen gilt § 5 Abs. 2).

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ablauf des Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens 3 Monaten erklärt werden kann,
3. durch Ausschluß. Gründe hierfür sind, wenn ein Mitglied:
 - a) trotz schriftlicher Mahnung mit mindestens 3 Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) dem Zweck des Vereins grob zuwider handelt oder
 - c) einen unehrenhaften Lebenswandel führt oder sich einer entehrenden Handlung schuldig macht und dadurch das Ansehen der Familie schädigt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt worden ist. Zum Ausschluß ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

4. bei männlichen Mitgliedern im Falle der Aufgabe oder des Verlustes des Namens Maltzahn oder Maltzan.

Auf Antrag des Betroffenen kann er jedoch außerordentliches Mitglied gemäß § 4 werden oder ordentliches Mitglied bleiben. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder.

- 2) Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Widerspruch einlegen, über den der Familientag endgültig entscheidet.

Das betroffene Familienmitglied kann sich in allen Stadien des Verfahrens von einem anderen Familienmitglied vertreten lassen.

§ 6

Fortbestehen des Vereins

- 1) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort.
- 2) Einem ausgeschiedenen Mitglied oder seinen Erben steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Auseinandersetzung zu.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Familientag, der durch die Mitglieder des Vereins gebildet wird
- und
2. der Familienvereinsvorstand.

§ 8

Einberufung des Familientages

- 1) Alljährlich soll ein ordentlicher Familientag stattfinden.
- 2) Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, oder wenn es der Vorstand für erforderlich erachtet, ist ein außerordentlicher Familientag einzuberufen.
- 3) Der Familientag wird vom Vorstand durch ein - mindestens vier Wochen vorher - an die letzte bekannte Anschrift eines jeden Mitglieds gesandten Schreibens, das die Tagesordnung enthalten muß, berufen.

§ 9

Vorsitz, Beschlußfähigkeit und Abstimmungen

- 1) Den Vorsitz im Familientag führt der Vorsitzende des Familienvereinsvorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
- 2) Der satzungsgemäß einberufene Familientag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

- 3) *Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.*
- 4) *Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.*
- 5) *Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.*
- 6) *Zu Beschlüssen über den Ausschluß eines Mitgliedes (gemäß § 5 Abs. 2), die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.*
- 7) *Beschlüsse können auch ohne Versammlung im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.*

§ 10

Protokoll des Familientages

- 1) *Über die vom Familientag gefaßten Beschlüsse hat ein vom Familientag bestimmtes Mitglied das Protokoll zu führen.*
- 2) *Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und sodann an alle Familienvereinsmitglieder zu senden.*

§ 11

Familienvereinsvorstand

- 1) *Der Familientag wählt aus der Mitte der ordentlichen Vereinsmitglieder beiderlei Geschlechts durch einfache Stimmenmehrheit der zur Versammlung Erschienenen auf 6 Jahre einen aus mindestens 5 höchstens 8 Mitgliedern bestehenden Vorstand.*
- 2) *Der Vorstand besteht aus*
dem Vorsitzenden,
2 stellvertretenden Vorsitzenden,
einem Schatzmeister,
einem Familiengenealogen
einem Jugendvertreter
und zwei Beiräten.
- 3) *Die Ämter des Schatzmeisters, des Familiengenealogen und des Jugendwarts können auch anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden.*
- 4) *Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.*

- 5) Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt; nur bare Auslagen werden ihnen erstattet.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Aufgabe des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- 2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Familientages gebunden.

§ 13

Ehrenvorsitz

- 1) Der Familientag kann einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen.
- 2) Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ferner soll er den Familientag eröffnen und schließen.

§ 14

Beiträge

- 1) Die Höhe des von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Der Beitrag kann z. B. für noch in der Ausbildung befindliche Vereinsmitglieder unterschiedlich festgesetzt werden.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 15

Vereinsvermögen

- 1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Familienvereinsvorstand.
- 2) Über Einnahmen und Ausgaben ist regelmäßig Buch zu führen.

§ 16

Rechenschaft, Bericht und Rechnungslegung

- 1) Der Familientag nimmt alljährlich den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeiten entgegen.
- 2) Über die Verwaltung des Vereinsvermögens ist vor dem Familientag Rechnung zu legen.

- 3) Der Familientag soll jeweils zwei ordentliche Vereinsmitglieder beauftragen, die Kasse des Schatzmeisters anhand der Belege zu prüfen.
- 4) Ergeben sich keine Beanstandungen, so soll der Familientag dem Vorstand Entlastung erteilen.

§ 17 **Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr des Familienvereins läuft vom 1. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres.
- 2) Für die Verwaltung besonderer Vermögen kann ein anderes Geschäftsjahr beschlossen werden.

§ 18 **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - 2) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens mit einfacher Mehrheit.
-